

BV-0022/2016

- ☐ Landkreis Börde
☒ Einrichtungsträger

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

**Landkreis Börde
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat, Herrn Hans Walker**

nachfolgend *Landkreis* genannt

**Bodelschwingh-Haus
Wolmirstedt Stiftung
Der Vorstand
Bleicherweg 1
39326 Wolmirstedt**

vertreten durch die Vorstände, Herrn Peter Hugo und Swen Pazina

nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

**Kita "Gut Arnstedt"
Alte Kirchstraße 21
39179 Barleben**

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Zum 01.08.2013 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Die Neufassung des Gesetzes regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38). Der § 11a KiFöG LSA tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 1

Leistungsvereinbarung

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Leistung in Inhalt, Umfang und Qualität entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 29.09.2014, des pädagogischen Konzeptes vom Stand 01.08.2013 und der Arbeitshilfe vom 07.07.2014 zu erbringen. Ferner gewährleistet er, dass die Leistungen geeignet, erforderlich, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- (2) Die pädagogische Konzeption ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (3) Bei Bedarf werden Zusatzleistungen gesondert vereinbart.

§ 2

Qualitätsentwicklung

- (1) Die mit dem Landkreis abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Qualität der Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.
- (3) Der Landkreis ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.

§ 3

Entgeltvereinbarung

- (1) Der Einrichtungsträger versichert, dass sich die in der Kalkulation ausgewiesenen Platzkosten aus den Merkmalen der zu erbringenden Leistungen ergeben.
- (2) Die monatlichen Entgelte für die verschiedenen Betreuungsangebote (Platzkosten) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 sind in Anlage 2 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Leistungen, zu denen andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, wurden nicht in die Entgeltermittlung einbezogen (z. B. Verpflegungskosten, Integrations- und Inklusionskosten für anerkannt behinderte Kinder). Der Einrichtungsträger versichert, dass diese Kostenanteile in den umlagefähigen Kostenbestandteilen nicht enthalten sind.
- (4) Von den Entgelten gemäß der Anlage 2 werden die Landes- und Landkreismittel gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Restbetrag hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemäß § 12b KiFöG LSA mindestens 50 % zu tragen.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII zum Wohl der von ihm betreuten Kinder bzw. Jugendlichen wahrzunehmen und mindestens eine in der Aufgabe der Gefährdungsabschätzung erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, wenn einem seiner Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungspotentials ist in jedem Fall vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die hinzugezogene Fachkraft gemäß Absatz 1 ist verpflichtet, unter Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und des Fachdienstes Jugend auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken.
- (3) Bei gebotener sofortiger Gefahrenabwehr oder Gesundheitshilfe hat der Einrichtungsträger vorrangig die für die entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständigen

Institutionen zu informieren. Der Fachdienst Jugend ist umgehend zu benachrichtigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII und § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB VIII sind insbesondere zu beachten.

§ 5

Fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter

Der Einrichtungsträger gewährleistet, dass die von ihm mit der Betreuung der Kinder betrauten Beschäftigten über die notwendige fachliche Eignung gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA sowie die notwendige persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII verfügen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Schulen

und Einrichtungen der Familienbildung und -beratung

- (1) Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung ist im pädagogischen Konzept zu erläutern und fortzuschreiben. Hierbei sind insbesondere die Art der Zusammenarbeit, die Schule bzw. Einrichtung der Familienbildung und -beratung, mit der zusammengearbeitet wird und die Ziele der Zusammenarbeit zu beschreiben.
- (2) Sofern die Zusammenarbeit mit den Schulen und Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Konzept nicht enthalten ist, ist dem Landkreis bis spätestens 31.12.2015 schriftlich die Art der Zusammenarbeit, die Schule bzw. Einrichtung der Familienbildung und -beratung, mit der zusammengearbeitet wird und die Ziele der Zusammenarbeit mitzuteilen. Danach ist das pädagogische Konzept entsprechend zu überarbeiten.

§ 7

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung über die Entgelte gilt vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.
- (2) Die Vereinbarung über die Leistungs- und Qualitätsentwicklung behält über den 31.12.2015 ihre Gültigkeit, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei gemäß § 78 d Abs. 3 SGB VIII für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.
- (5) Die Vereinbarung über die Leistungs- und Qualitätsentwicklung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung eine neue Vereinbarung über die Leistungs- und Qualitätsentwicklung zu schließen.

§ 8

Zahlung der Entgelte

Die Einrichtungsträger rechnen die Entgelte monatlich bis zum 15. des Folgemonats bei der jeweiligen Gemeinde oder Verbandsgemeinde auf Basis der tatsächlichen Belegung des Abrechnungsmonats ab. Vom Entgelt sind die Landesmittel gemäß § 12 KiFöG LSA, der Landkreisanteil gemäß § 12a KiFöG LSA sowie die Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA und der jeweiligen Kostenbeitragssatzung in Abzug zu bringen. Der Differenzbetrag ist von den Gemeinden und Verbandsgemeinden direkt an die Einrichtungsträger zu entrichten.

§ 9

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der am 01.01.2015 in Kraft getretenen Übergangsvereinbarung.
- (2) Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch den Stadt- oder Gemeinderat in Form eines Beschlusses. Nach Herstellung des Einvernehmens wird der Beschluss Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).

§ 10

Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 24.11.2015

Für den Landkreis



Der Landrat
Landkreis Börde
Der Landrat
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

(Stempel)

Für den Einrichtungsträger

.....

(Stempel)